



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA

Mappe 01

Nationalstrassen

Strassen-Nr.

N01

14

Unterhaltsabschnitt

48

Autobahnklasse

1

EU-Strassen-Nr.

E60

Projektphase

Ausführungsprojekt

Projekt- / Planbezeichnung

**N01 SABA Lützelburg
Strassenabwasserbehandlungsanlagen**

Effretikon – Kantonsgrenze ZH / TG

EWA SABA Lützelburg

Aadorf

m5-Dossier Rodung

Kanton / Gemeinde: TG / Aadorf

Projektkurzbezeichnung

N01-N07 SABA

Projekt-Nr. / TDCost-Nr.

180038

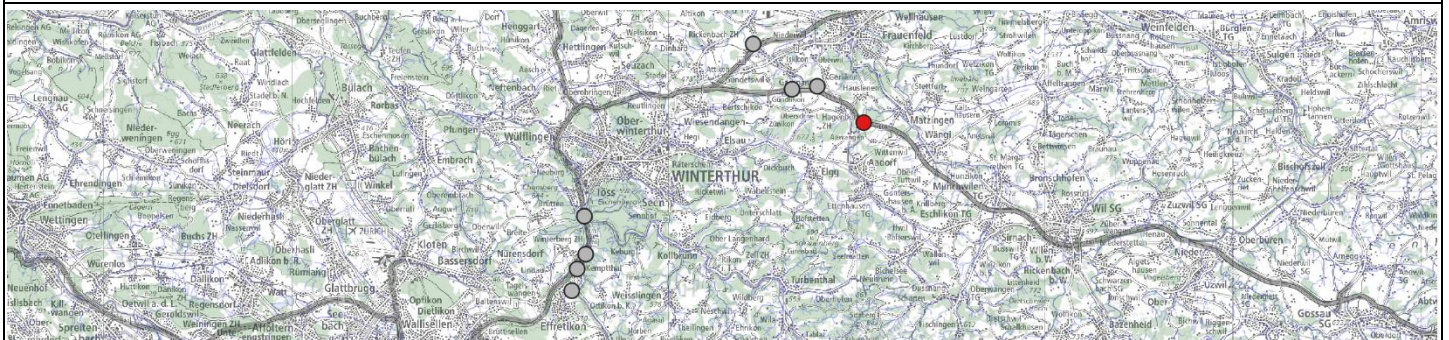
Inventarobjekt-Nr.

01.01.48.311.00

Unterhaltskilometer

339.180 – 340.970

RBBS



Projektverfasser

CSDINGENIEURE+

Flurhofstrasse 150, CH-9000 St. Gallen
T +41 71 229 00 90, www.csd.ch

Plan-Nr. (PV):

csd_OS07303_AP-14_m5

Plan-Nr. (ASTRA)

N01N07_AP_SABA_Lützelburg_Dok-14_Beilage-m5_Rodung

Format:

Masstab:

Erstellt:

RDO

Dat:

30.09.2024

Gepr.:

MSC

Plotfile.:

Projektleitung

Bundesamt für Strassen ASTRA

Filiale Winterthur

Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur

ASTRABHU-70006-1-0-D-20100701

Geprüft:

Kz.:

Funktion:

Eingang ASTRA:

Kurzzeichen SGV:

Freigabe ASTRA:

Kurzzeichen:

Änderungsverzeichnis

Dok Name	Version	Datum	Verfasser	Bemerkung	Freigabe
----------	---------	-------	-----------	-----------	----------

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	5
2	Beschreibung des Vorhabens	5
2.1	Standort und Umgebung	5
2.2	Projektbeschreibung	7
2.3	Bauablauf	8
3	Gesetzliche Grundlagen	8
3.1	Rodungsgesuch	8
3.2	Bauen am Waldrand	9
3.3	Nicht-forstliche Kleinbaute	9
3.4	Gesetze und Verordnungen	9
4	Ist-/Ausgangszustand	9
5	Projektauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase	11
5.1	Bauphase	11
5.2	Betriebsphase	13
6	Massnahmen zum Schutz der Umwelt	14
6.1	Standardmassnahmen Rodung und Rodungersatz	14
6.2	Standardmassnahmen nachteilige Nutzung und Waldabstand	14
6.3	Projektspezifische Massnahmen	15
7	Beantragte Bewilligungen	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1	Übersicht EWA SABA Standorte	5
Abbildung 2-1	Standort EWA SABA Lützelburg, Aadorf (Orthofoto, ThurGIS Juni 2022) bestehende Anlagen sind orange und neue Anlagen rot dargestellt.	6
Abbildung 2-2	Standort EWA SABA Lützelburg, Aadorf (amtliche Vermessung, ThurGIS Juni 2022) bestehende Anlagen sind orange und neue Anlagen rot dargestellt	6
Abbildung 2-3	Ausschnitt aus dem Situationsplan EWA SABA Lützelburg, Aadorf, Basler & Hofmann	7
Abbildung 4-1	Ausschnitt aus der forstlichen Standortkarte mit den Standorteinheiten des kantonalen Geoportals ThurGIS, Zugriff: November 2023	10
Abbildung 5-1	Ausschnitt aus dem Rodungsplan mit den eingezeichneten, tangierten Waldflächen	11
Abbildung 5-2	Links: Foto der beiden Nadelbäume, Mitte: Situationsplan mit Rodungsflächen und den eingezeichneten Standorten der vier Bäume mit ideellem Wert	12
Abbildung 5-3	Ausschnitt aus dem Situationsplan (1:500) von Basler&Hofmann, in dem man die Lage der Zugangstreppe (nicht-forstliche Kleinbaute) erkennt	13

1 Ausgangslage

Es ist vorgesehen, mit dem Bau von 8 Strassenabwasserbehandlungsanlagen (SABA) zwischen Effretikon und der Grenze zum Kanton Thurgau entlang der N01 und der N07, die Strassenentwässerung an den Stand der Technik und die aktuelle Gesetzgebung anzupassen. Es wird für jede SABA ein eigenständiges Ausführungsprojekt (AP) erstellt. Der vorliegende Bericht behandelt die Auswirkungen der Entwässerungsanlage (EWA) SABA Lützelmurg, Aadorf im Kanton Thurgau in Bezug auf den Wald und die temporäre Rodung (Abbildung 1-1).

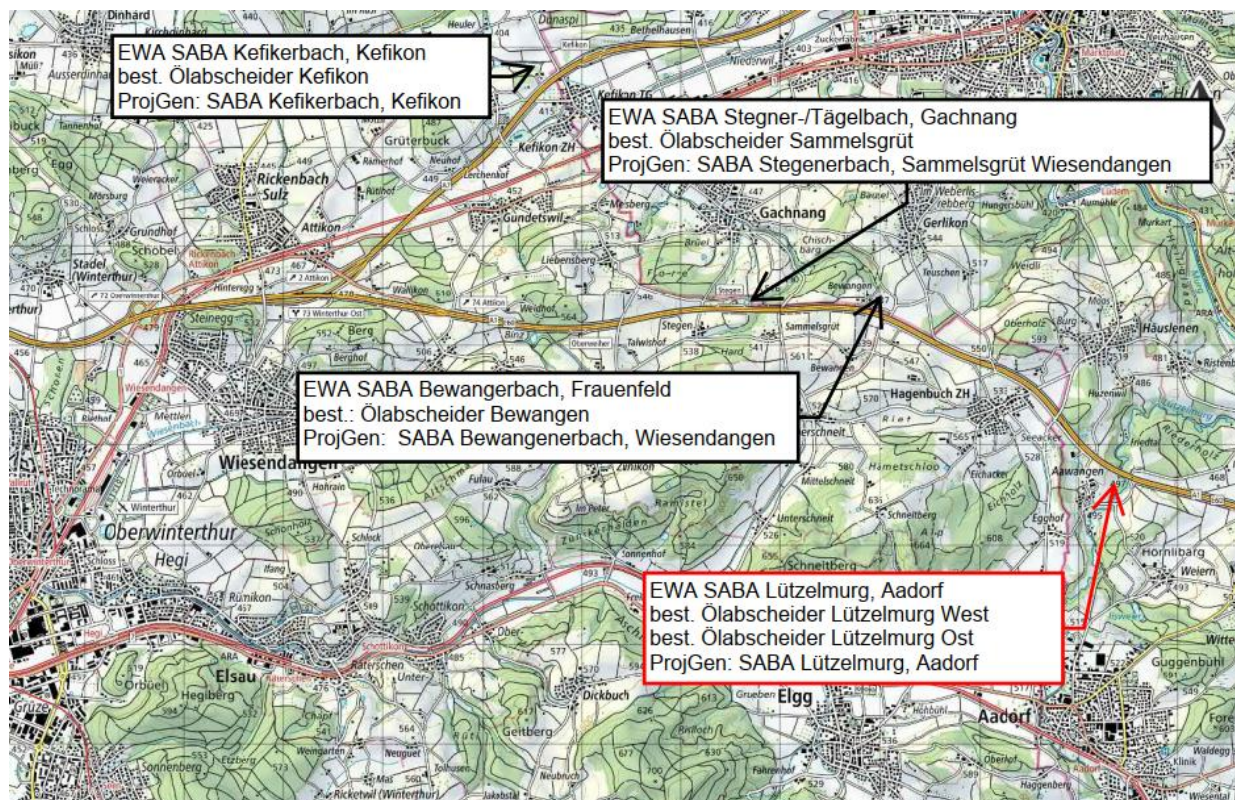


Abbildung 1-1 Übersicht EWA SABA Standorte

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Standort und Umgebung

Der Standort der EWA SABA Lützelmurg, Aadorf liegt auf der westlichen Seite der Lützelmurg auf dem Gemeindegebiet von Aadorf im Kanton Thurgau. Westlich der Lützelmurg befindet sich die bestehende EWA Oelabscheider Lützelmurg West, Aadorf. Östlich der Lützelmurg, direkt neben der Aawangerstrasse befindet sich die EWA Oelabscheider Lützelmurg Ost, Aadorf. Beide EWA Oelabscheider werden als Teil der Gesamtanlage EWA SABA Lützelmurg, Aadorf beibehalten.

Das Einzugsgebiet (EZ) umfasst die an die beiden bestehenden EWA Oelabscheider angeschlossene Strassenfläche des Nationalstrassenabschnitts N01/48 von km 339.18 bis km 340.99 (Beilage a: Übersichtsplan). Die EWA SABA Lützelmurg, Aadorf wird angrenzend an einen Feldweg, im östlichen Teil der Parzelle Nr. 2257, platziert. Sie befindet sich in der Landwirtschaftszone (Abbildung 2-1 und Abbildung 2-2).

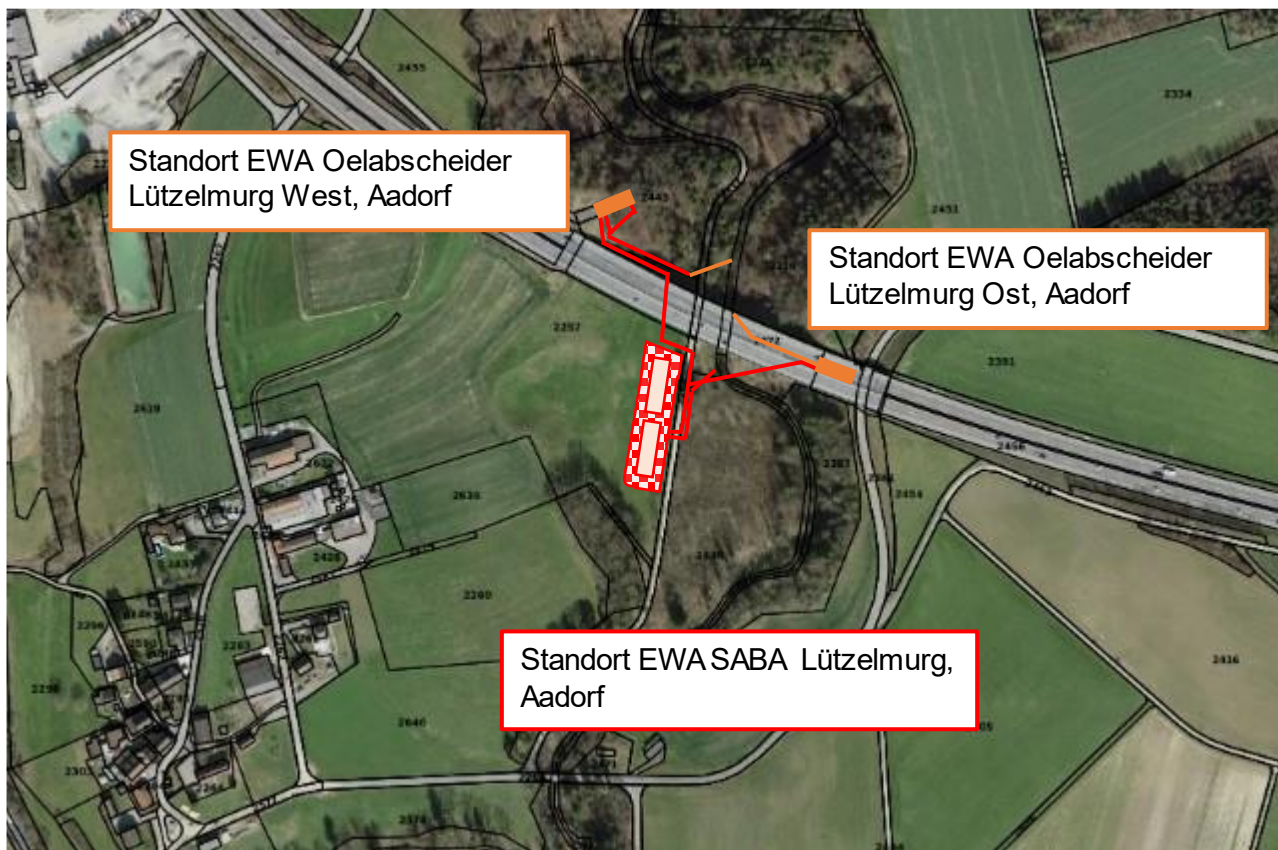


Abbildung 2-1 Standort EWA SABA Lützelburg, Aadorf (Orthofoto, ThurGIS Juni 2022) bestehende Anlagen sind orange und neue Anlagen rot dargestellt.

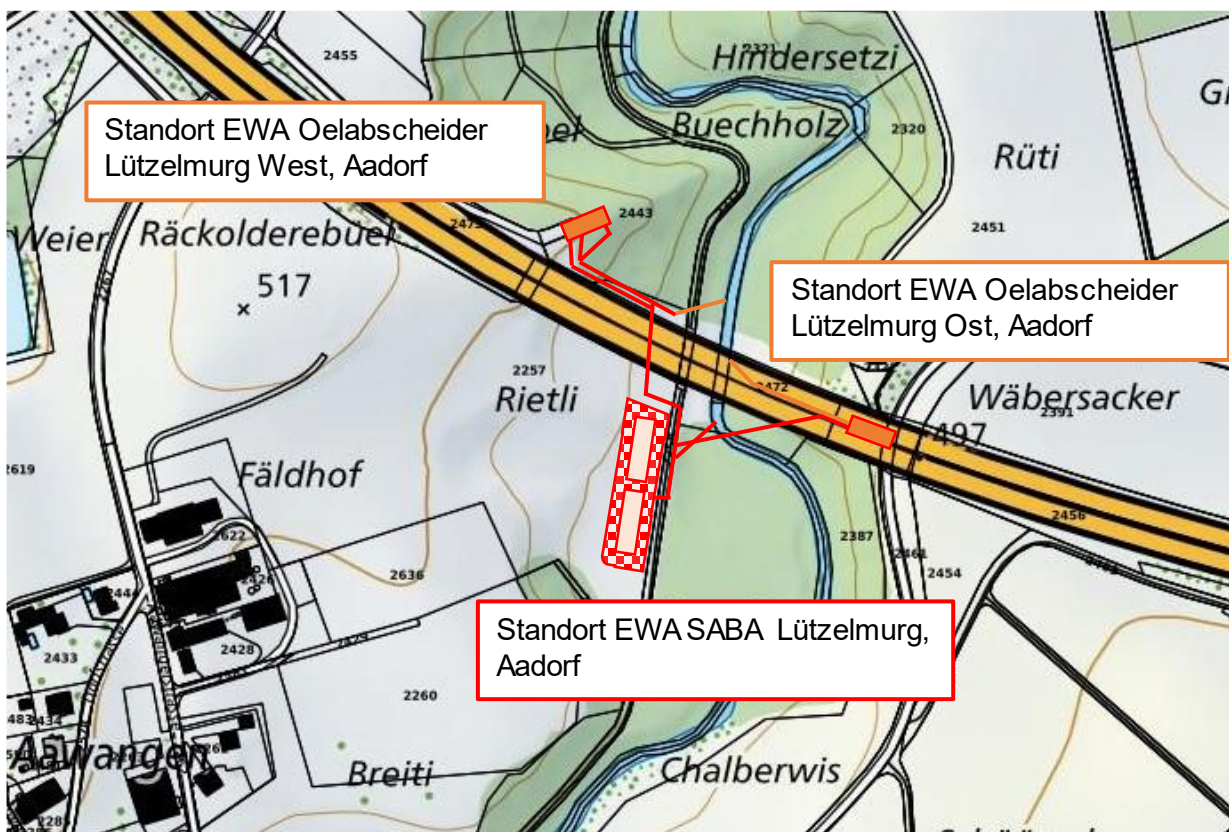


Abbildung 2-2 Standort EWA SABA Lützelburg, Aadorf (amtliche Vermessung, ThurGIS Juni 2022) bestehende Anlagen sind orange und neue Anlagen rot dargestellt

2.2 Projektbeschreibung

Bestandteile der SABA

Die neue EWA SABA Lützelburg, Aadorf besteht aus zwei Behandlungsstufen. Die erste Behandlungsstufe beinhaltet die beiden EWA Oelabscheider. Die zweite Behandlungsstufe besteht aus zwei nebeneinander liegende Retentionsfilterbecken (RFB) mit je einem bepflanzttem Sandfilter (Abbildung 2-3).

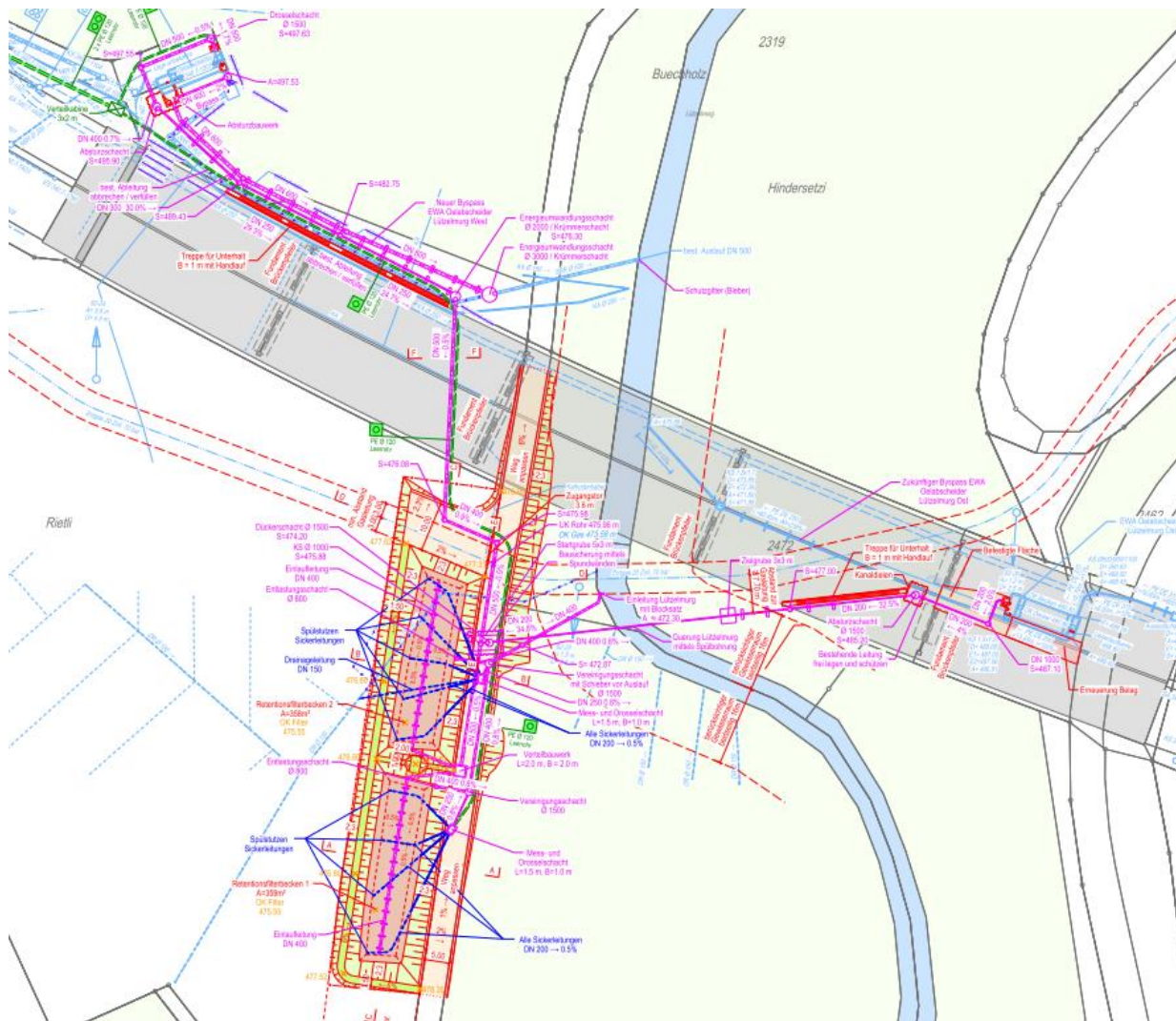


Abbildung 2-3 Ausschnitt aus dem Situationsplan EWA SABA Lützelburg, Aadorf, Basler & Hofmann

Zu den Bestandteilen der EWA SABA Lützelburg, Aadorf gehören neben den beiden EWA Oelabscheidern und den beiden RFB auch die Zuleitungen von den Oelabscheidern in die RFB, die Entlastungsleitungen, die Fremdwasserweiche, sowie die Ableitungen in die Lützelburg und die weiteren notwendigen Sicherheitsbestandteile.

Der Bau der EWA SABA Lützelburg, Aadorf, umfasst folgende Bestandteile:

- Umbau bestehende EWA Oelabscheider Lützelburg West und Lützelburg Ost, Aadorf (bleiben als Teil der EWA SABA Lützelburg, Aadorf erhalten), Umbau für die Fremdwasserableitung;
- Anpassung des Auslaufs aus dem EWA Oelabscheider Lützelburg West, Aadorf und dem EWA Oelabscheider Lützelburg Ost, Aadorf
- Neubau Zuleitungen zwischen dem EWA Oelabscheider Lützelburg West, Aadorf, sowie EWA Oelabscheider Lützelburg Ost, Aadorf, (Düker für eine grabenlose Querung der Lützelburg) und den Retentionsbecken

- Teilneubau Entlastungsleitung aus EWA Oelabscheider Lützelermurg West, Aadorf in die Lützelermurg
- Neubau zweier Retentionsfilterbecken mit bepflanzttem Sandfilter und mit Abdichtung (Filteraufbau von oben nach unten: 60 – 69 cm Quarzsand, 30 cm Sickerkies, Bentonitmatte)
- Neubau Einleitstelle aus den Retentionsfilterbecken in Lützelermurg
- Neubau dazugehörige Zufahrten und Standplätze

2.3 Bauablauf

Der Bauablauf sieht folgendermassen aus:

- 1) Erstellung Zufahrt, Installationsplatz und Platz für Zwischenlager Boden und Aushub (Die Abgrenzungen zwischen Installationsplatz und Bodendepot, sowie zwischen Bodendepot und Arbeitsbereich werden mittels Markierung (Pfosten, Planken) sichtbar gekennzeichnet)
- 2) Abhumusieren und Aushubarbeiten für Filterbecken sowie Zu- und Ableitungen, Bau Filterbecken, Schächte und Leitungen, Anpassungen an den Oelabscheidern, Bau Fundations- und Verschleiss-schicht
- 3) Montage Zaun, Ansaat in der Umgebung der Filterbecken, Schilfbepflanzung in Filterbecken mit Beckeneinstau

Die Sandfilter der Retentionsbecken werden unverdichtet erstellt und dürfen während der Bauzeit nicht beschickt werden. Unter den Sandfiltern wird eine Bentonitmatte eingebaut, die als Abdichtung gegen den Untergrund wirkt.

Anschliessend an den Bau der RFB und der Zuleitung findet der Umbau der bestehenden EWA Oelabscheider Lützelermurg West, Aadorf, und EWA Oelabscheider Lützelermurg Ost, Aadorf, statt. Die Zuleitung aus dem EWA Oelabscheider Lützelermurg Ost in die EWA SABA Lützelermurg unterquert die Lützelermurg. Der Bau dieser Unterquerung verläuft im grabenlosen Verfahren.

Während des Umbaus fliesst das Strassenabwasser wie bisher über die EWA Oelabscheider Lützelermurg West und EWA Oelabscheider Lützelermurg Ost und über die bestehenden Ausläufe in die Lützelermurg. Die neu zu erstellenden Ausläufe aus den EWA Oelabscheider Lützelermurg West, Aadorf, und EWA Oelabscheider Lützelermurg Ost, Aadorf, müssen während einer Trockenperiode gebaut werden. Provisorien oder Wasserhaltungsmassnahmen sind nicht nötig, weil das Wasser jederzeit entweder über die bestehenden Ausläufe oder die bestehenden Vorentlastungen in die Lützelermurg abgeleitet werden kann.

Die Bauzeit beträgt ca. sechs bis acht Monate. Anschliessend findet die Schilfbepflanzung in den Filterbecken statt. Für die Schilfbepflanzung wird mit einer Einwachszeit von ca. zwei bis sechs Monaten (witterungsabhängig) gerechnet. Während dieser Zeit bleiben die Retentionsfilterbecken dauernd eingestaut. Hierzu werden die Becken mittels Dammbalken im Mess- und Drosselschacht auf die optimale Einstauhöhe von ca. 5 cm unter der Oberkante des Sandfilters eingestaut. Die volle Inbetriebnahme der Retentionsfilterbecken ist von der Entwicklung des Schilfs abhängig, erfolgt aber frühestens nach einer Vegetationsperiode. Sechs bis zwölf Monate nach Beginn der vollständigen Inbetriebnahme wird eine Funktionskontrolle durchgeführt.

3 Gesetzliche Grundlagen

3.1 Rodungsgesuch

Für die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden (=Definition Rodung) ist eine Ausnahmebewilligung nach Art. 5 des Waldgesetzes (WaG) erforderlich.

Der Gesuchsteller muss nachweisen, dass wichtige Gründe für eine Rodung bestehen, welche das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Ausserdem muss eine Standortgebundenheit vorliegen, die

Voraussetzungen der Raumplanung müssen erfüllt sein und die Rodung darf nicht zu einer erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

3.2 Bauen am Waldrand

Wo keine Waldabstandslinien festgelegt sind, gilt der im kantonalen Planungs- und Baugesetz vorgeschriebene Waldabstand von 25 Metern. Oberirdische Gebäude dürfen die festgelegte Waldabstandslinie nicht unterschreiten, d.h. zwischen Waldgrenze und Waldabstandslinie besteht ein generelles Bauverbot (für Hochbauten). Ausnahmen können nur erteilt werden, wenn besondere Verhältnisse vorliegen und die Durchsetzung des Bauverbotes unverhältnismässig erscheint.

3.3 Nicht-forstliche Kleinbaute

Für nicht-forstliche Bauten oder Anlagen dürfen Ausnahmen nur erteilt werden, sofern das Gefüge des Waldbestandes nicht beeinträchtigt wird und die Rodungsvoraussetzungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes sinngemäss erfüllt sind.

3.4 Gesetze und Verordnungen

- [1] Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451)
- [2] Bundesgesetz über den Wald (WaG, SR 921.0)
- [3] Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR 451.1)
- [4] Verordnung über den Wald (WaV, SR 921.01)

4 Ist-/Ausgangszustand

Im nordöstlichen und östlichen Teil des Perimeters der EWA SABA Lützelburg befindet sich Wald.

Das Projekt der EWA SABA Lützelburg tangiert basierend auf der Standorteinheitenkarte des ThurGIS (Geoportal Kanton Thurgau) die Waldtypen 9 (*Pulmonario-Fagetum typicum* - Typischer Lungenkraut-Buchenwald), 14 (*Carici albae-Fagetum typicum* - Typischer Weissseggen-Buchenwald), 26a (*Aceri-Fraxinetum typicum* - Typischer Ahorn-Eschenwald) und 29e (*Ulmo-Fraxinetum listeretosum* - Zweiblatt-Eschenmischwald mit Weisser Segge).

Die Waldgesellschaften 9 und 14 sind nicht geschützt und daher nicht ersatzpflichtig. Die geschützten Waldgesellschaften 26a und 29e werden im nächsten Abschnitt beschrieben.

Geschützte Waldgesellschaften

Nordöstlich und östlich der geplanten SABA Lützelburg befinden sich die beiden geschützten Waldgesellschaften 26a (*Aceri-Fraxinetum typicum* - Typischer Ahorn-Eschenwald) und 29e (*Ulmo-Fraxinetum listeretosum* - Zweiblatt-Eschenmischwald mit Weisser Segge). Es kommen die Gehölzarten *Fraxinus excelsior* (Esche), *Abies alba* (Weisstanne), *Picea abies* (Fichte), *Prunus spinosa* (Schwarzdorn), *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel), *Corylus avellana* (Hasel), *Lonicera xylosteum* (Rote Heckenkirsche), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder) und *Hedera helix* (Efeu) vor. Die Waldgesellschaften gehören zum Eschen-Auenwald-Komplex (*Fraxinion*).

Das *Fraxinion* ist im Anhang 1 NHV [3] als schützenswerter Lebensraumtyp aufgeführt. Diese Waldbereiche sind geschützt und somit ersatzpflichtig.

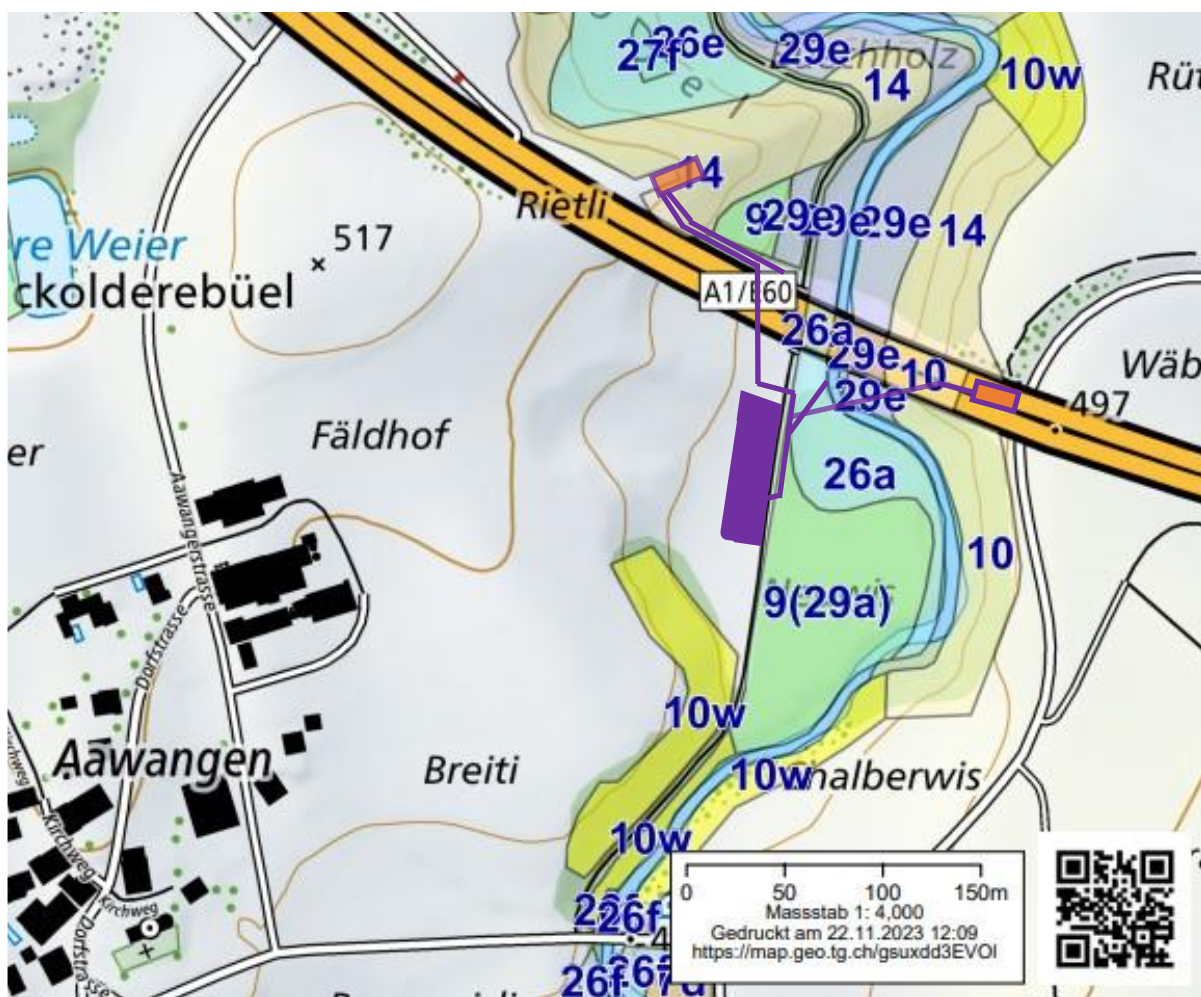


Abbildung 4-1 Ausschnitt aus der forstlichen Standortkarte mit den Standorteinheiten des kantonalen Geoportals ThurGIS, Zugriff: November 2023

5 Projektauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase

5.1 Bauphase

Für den Betrieb der EWA SABA Lützelburg, Aadorf ist eine Einleitung des gefilterten Abwassers in den Vorfluter (Lützelburg), sowie die erweiterte Leitung der EWA Oelabscheider Lützelburg West in die Lützelburg notwendig. Beide Einleitungen mit dazugehörigen Leitungen verlaufen durch Waldgebiete des Standorttyps *Aceri-Fraxinetum typicum* (Typischer Ahorn-Eschenwald, 26a) und *Ulmo-Fraxinetum listeretosum* (Zweiblatt-Eschenmischwald mit Weisser Segge, 29e) (Abbildung 4-1).

Für den Bau eines Teils der Leitung aus dem EWA Oelabscheider Lützelburg West sowie für den Bau der Einleitstelle aus den Retentionsfilterbecken muss Wald temporär gerodet werden. Beidseitig der neu zu erstellenden Leitungen muss je ein Streifen von ca. 3 m gerodet werden. Insgesamt werden 1'845 m² Waldfläche temporär tangiert, siehe Rodungsplan im Anhang C und Abbildung 5-1.

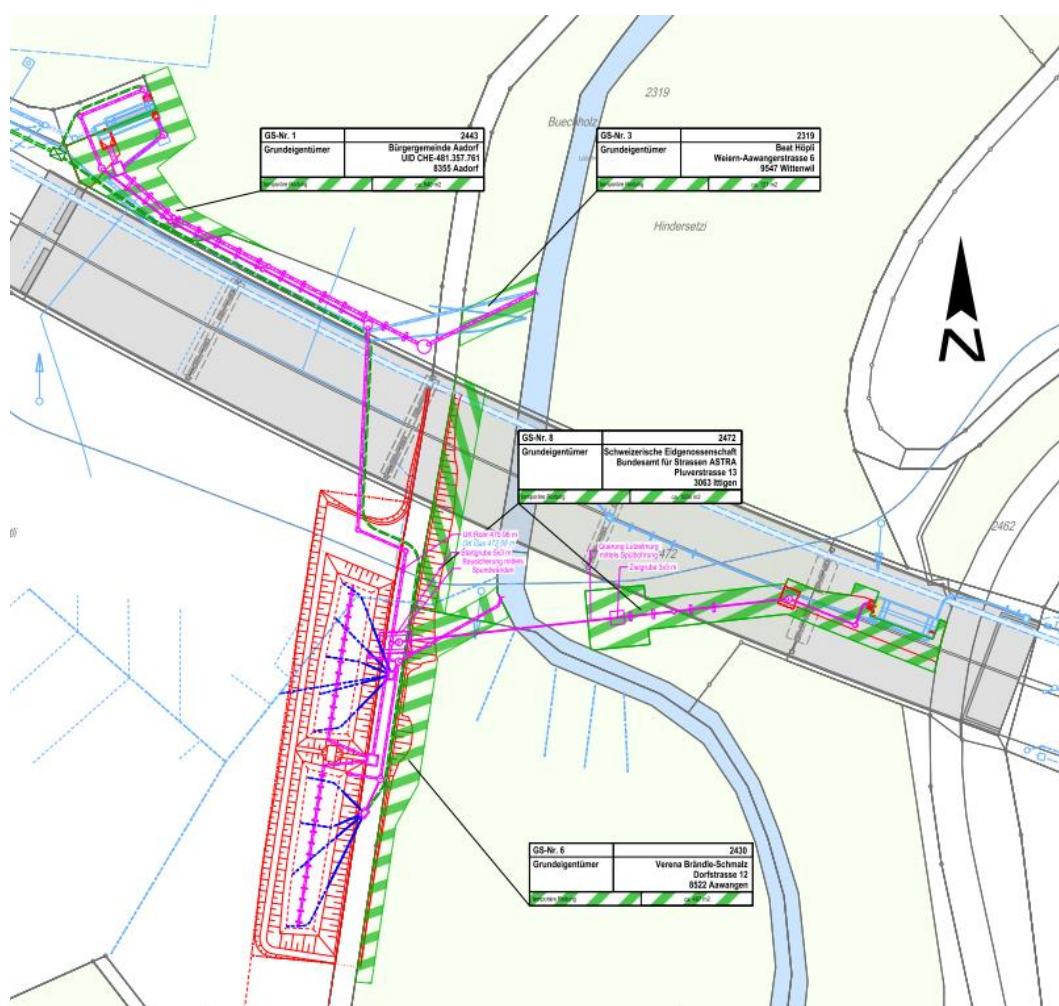


Abbildung 5-1 Ausschnitt aus dem Rodungsplan mit den eingezeichneten, tangierten Waldflächen

Auf der Parzelle 2430 (Grundeigentümerin Frau Verena Brändle-Schmalz) wurde das Projekt gebeten, einige Bäume nach Möglichkeit nicht zu fällen, da diese einen ideellen Wert für die Eigentümerin und ihre Familie haben. Die Lage der Bäume ist in Abbildung 5-2 mit einigen Bildern ergänzt ersichtlich. Es handelt sich um zwei Nadelbäume und zwei Laubbäume, die alle schon seit Jahrzehnten dort stehen.

Die Bäume stehen in einem Abstand von 2-3 m zum Feldweg (Abbildung 5-2). Um diese während den Bauarbeiten zu schützen, müssten Abschränkungen in einem Kreis von 4 m um die Bäume errichtet werden. Dies wird im Projekt so nicht möglich sein, da die beiden nördlich stehenden Bäume im Bereich für die Grabarbeiten

von Leitungen liegen und die beiden südlich stehenden Bäume durch die Ausgleichsarbeiten des Terrains tangiert werden.

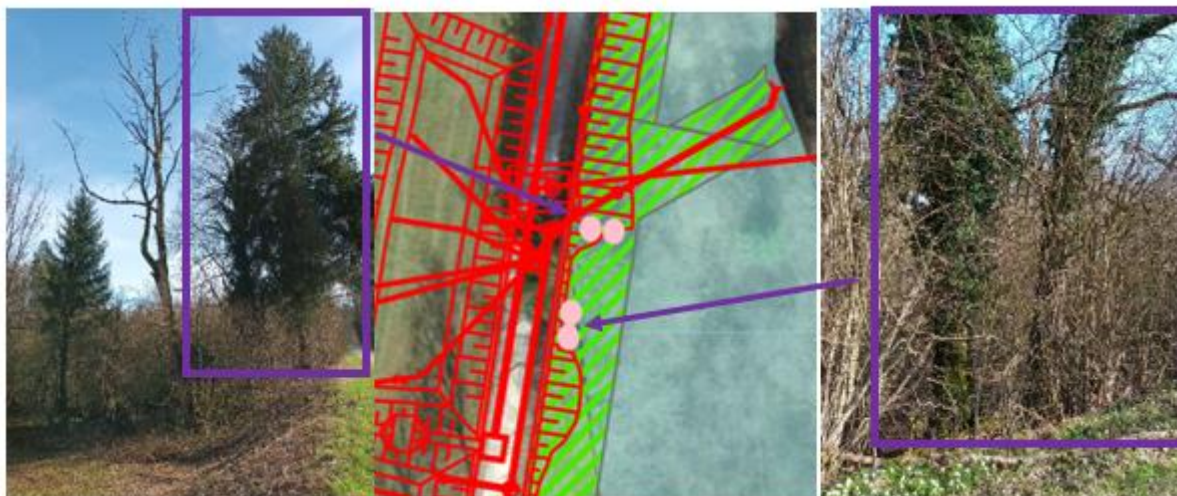


Abbildung 5-2 Links: Foto der beiden Nadelbäume, Mitte: Situationsplan mit Rodungsflächen und den eingezeichneten Standorten der vier Bäume mit ideellem Wert

Da es sich um ältere Bäume handelt, kann davon ausgegangen werden, dass sie über ein grosses Wurzelwerk verfügen. Aus diesem Grund sind maschinelle Grabarbeiten in der Nähe zu den Bäumen nur mit grosser Sorgfalt durchzuführen (Schutz der Wurzeln). Gegebenenfalls müssen Grabarbeiten in unmittelbarer Nähe zum Stamm resp. zum Wurzelwerk (Standort der nördlichen Bäume / Nadelbäume) von Hand durchgeführt werden. Dieses Vorgehen ermöglicht es, die Bäume zu erhalten, solange die Standsicherheit gewährleistet werden kann. Ist dies jedoch nicht möglich, werden die Bäume unter dem Sicherheitsaspekt gefällt. Das genaue Vorgehen zum Schutz und zum allfälligen Erhalt der Bäume ist im Detailprojekt mit dem Revierförster abzusprechen.

Bei den südlicheren Bäumen (Laubbäume) werden nur Arbeiten der Böschungsgestaltung umgesetzt. Diese Arbeiten beinhalten den Humusabtrag, damit der Aushub für die Böschungsgestaltung eingebaut werden kann, um anschliessend den Humus wiederaufzutragen. Auch hier ist bei den Abtragsarbeiten Sorgfalt im Umgang mit den oberflächennahen Wurzeln geboten.

Für die anschliessende Wiederaufforstung werden standortgerechte und einheimische Arten gepflanzt, wobei die Artenzusammensetzung derjenigen des tangierten Waldstückes entspricht. Weiter wird die Aufforstung der temporär gerodeten Waldflächen im Bereich der Leitungen sofort nach Abschluss der Bauarbeiten an den Leitungen durchgeführt. Dies, um die Stabilisierung des Hangs gegen Rutschungen wieder herzustellen. Im Aufforstungsbereich gerodeter Flächen mit steilem Terrain sind Massnahmen (Anbringung von Böschungsmatten Kokosfaser oder Holzwolle, Jutenetze, Drahtgitterkonstruktionen, etc.) zur Vermeidung von Erosion zu treffen.

Es ist notwendig eine Treppe als Zugang von der EWA Oelabscheider Lützelburg Ost hinab zum Kontrollschacht des Dükers zu realisieren, um den Unterhalt der Lüftung des Dükers zu gewährleisten (Abbildung 5-3). Hierfür müssen keine zusätzlichen Flächen gerodet werden, da die Treppe neben der vergrabenen Leitung geplant ist.

Diese Treppe stellt eine nicht forstliche Kleinbaute dar und benötigt nach RPG und WG eine Bewilligung. Die Bewilligung für die Errichtung wird mit dem beiliegenden m5-Dossier gestellt. Die Standortgegebenheit ist gegeben, weil der Schacht zum einen für die Belüftung des Dükers benötigt wird. Zum anderen kann der Schacht auch nicht an anderer Stelle, an der kein Wald tangiert wird, platziert werden.

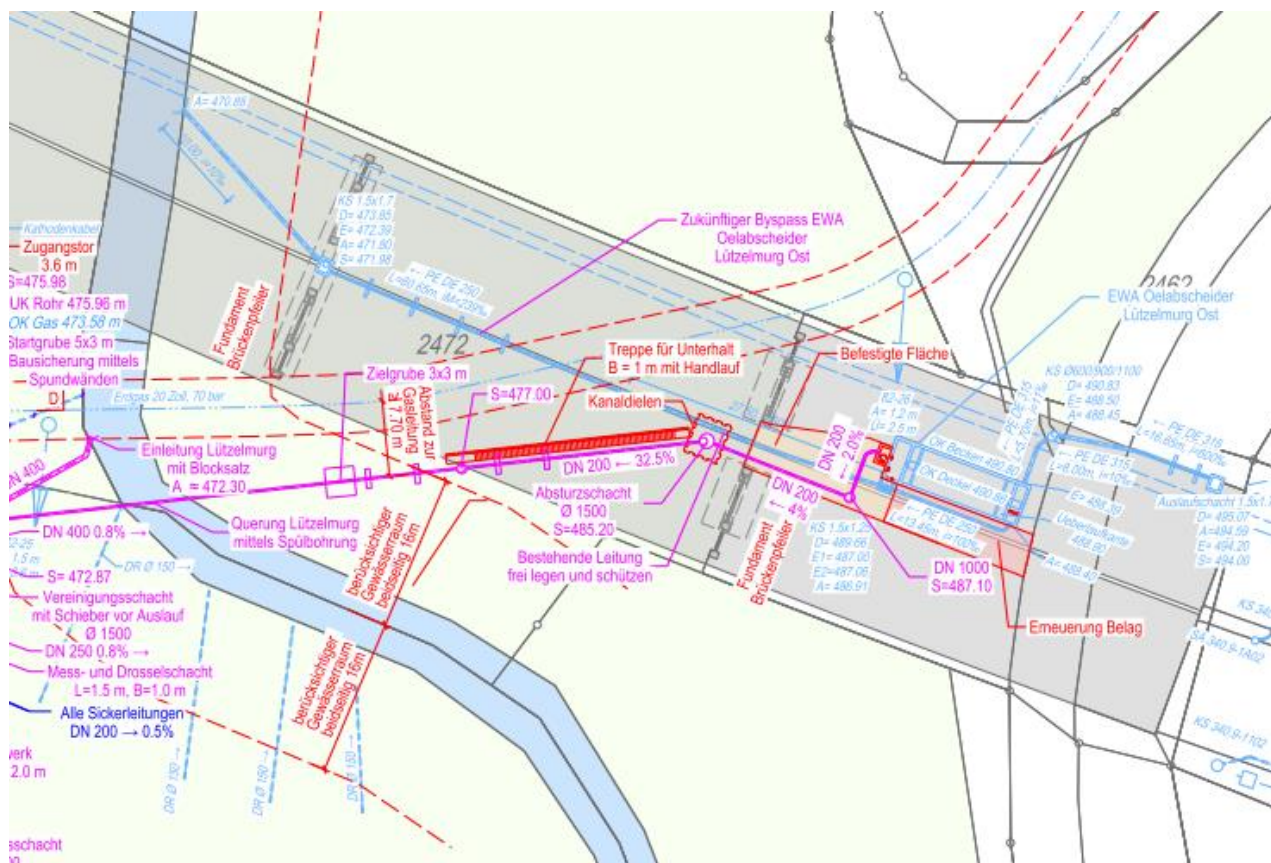


Abbildung 5-3 Ausschnitt aus dem Situationsplan (1:500) von Basler&Hofmann, in dem man die Lage der Zugangstreppe (nicht-forstliche Kleinbaute) erkennt

Alle Rodungen werden ausserhalb der Brut- und Setzzeit, d.h. zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März durchgeführt. Der nicht tangierte Teil des Waldes wird entsprechend geschützt und mit einer Absperrung abgezäunt. Für die Ausnahmegewilligung der Rodungen wurde ein m5-Dossier erarbeitet.

Die EWA SABA Lützelburg, Aadorf, unterschreitet den regulären Mindestwaldabstand von 25 m zum Waldrand. Sie ist in einem Abstand von 10 m zwischen Böschungsfuss und Waldrand projektiert. Daher ist für die Unterschreitung des Mindestabstandes eine Ausnahmegewilligung nötig. Nach Rücksprache mit dem Forstamt Thurgau (Frau Nathalie Pfäffli, 17.08.2021) kann gängiger Praxis entsprechend bei einem Abstand von 10 m zum Waldrand eine zustimmende Stellungnahme in Aussicht gestellt werden.

Sämtliche Bauarbeiten erfolgen unter Schonung des angrenzende Waldareals. Im Wald und am Waldrand dürfen keine Baubaracken errichtet, sowie Aushub, Fahrzeuge oder Material gelagert werden. Die Stabilität der an die Rodungsfläche angrenzenden Bäume ist sicherzustellen, um Erosion in den steilen Abschnitten zu minimieren.

5.2 Betriebsphase

Durch die neue EWA SABA sind keine negativen Auswirkungen auf den Wald oder den Waldrand zu erwarten. Die Rodung mit anschliessender Wiederaufforstung zieht keine Beeinträchtigung des Erhalts, der Pflege oder der Nutzung des Waldes nach sich. Die Wiederaufforstung erfolgt direkt im Anschluss an den Abschluss der Bauarbeiten. Weil das Projekt in der Betriebsphase keinen Einfluss auf den Wald nimmt, sind auch keine gestuften stabilen Waldränder gemäss ASTRA-Richtlinie notwendig. Der ökologische Ersatz für die temporär tangierten geschützten Waldgesellschaften wird im Rahmen der ökologischen Ersatzmassnahmen geleistet (siehe m10 -Dossier Schutz von Sonderarten).

6 Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Die Standardmassnahmen für eine umweltverträgliche Realisierung wurden überprüft und bei Bedarf durch projektspezifische Massnahmen ergänzt. Wird eine Standardmassnahme im Rahmen des vorliegenden Projektes nicht angewendet, bleibt sie zwar im jeweiligen Kapitel aufgelistet, wird aber grau hinterlegt. Standardmassnahmen, welche beispielsweise aufgrund veralteter Literatur angepasst werden mussten, sind mit einem * markiert.

6.1 Standardmassnahmen Rodung und Rodungersatz

Nummer	Massnahme
Wald 1	Die Arbeiten erfolgen unter Schonung des angrenzenden Waldareals. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren (Art. 4 und 5 WaG).
Wald 2	Rodungsarbeiten werden während den Brut- und Setzzeiten im Frühling und Sommer unterlassen (Schutz der Brutvögel und des Wildes) (Art. 7 Abs. 4 und Abs. 5 JSG).
Wald 3	Die Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten werden innert 7 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Plangenehmigungsverfügung / bei temporären Rodungen innert 2 Jahren nach Abschluss der Hauptarbeiten erfolgen (Art. 7 Abs. 1 Bst. c WaV).
Wald 4	Die Bewaldung der Aufforstungsfläche wird mit standortgerechten Baum- und Straucharten sichergestellt (Art. 7 WaG, Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über forstliches Vermehrungsgut).
Wald 5	Nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungersatz) wird der kantonale Forstdienst zu einer Abnahme eingeladen (Art. 7 Abs. 2 WaV).
Wald 6	Der Gesuchsteller stellt das Aufkommen einer standortgerechten Bestockung zur Erfüllung der Waldfunktionen sicher. Er verhindert und bekämpft während der Bauphase sowie fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Aufforstungen auf diesen Flächen das Aufkommen von invasiven Pflanzen und Konkurrenzvegetation wie <i>Rubus fruticosus</i> (Brombeere), <i>Solidago canadensis</i> (kanadische Goldrute), <i>Impatiens glandulifera</i> (Drüsiges Springkraut) etc. Dies erfolgt durch regelmässige Kontrollen bzw. entsprechende Massnahmen. Fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Ersatzaufforstungen unterzieht der Gesuchsteller die Flächen einer Erfolgskontrolle durch den kantonalen Forstdienst. Anlässlich dieser Erfolgskontrolle wird auch festgestellt, ob die Bekämpfung der invasiven Pflanzen und der Konkurrenzvegetation weiterzuführen ist und diesfalls für welche Zeitdauer. Der Gesuchsteller setzt die Entscheidbehörde über den Zeitpunkt der Erfolgskontrolle und deren Ergebnis sowie allfällige Forderungen des kantonalen Forstdienstes in Kenntnis. (Art. 7 Abs. 1 WaG, Art. 8 WaV und Art. 20 WaG).
Wald 7	Der Gesuchsteller sorgt z.B. mittels Anweisung an die kantonale Forstbehörde dafür, dass die Pflicht zur Leistung von Realersatz und/oder zu Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Grundbuch angemerkt wird (Art. 11 Abs. 1 WaV).

6.2 Standardmassnahmen nachteilige Nutzung und Waldabstand

Nummer	Massnahme
Wald 8	Die Arbeiten erfolgen unter Schonung des angrenzenden Waldareals. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren (Art. 4 und 5 WaG [3]).
Wald 9	Auf Antrag des Kantons sorgt der Gesuchsteller dafür, dass die nachteilige Nutzung im Grundbuch angemerkt wird (Art. 49 Abs. 1 und 2 WaG [3]).
Wald 10	Auf Antrag des Kantons zieht der Gesuchsteller für die Umsetzung der nachteiligen Nutzung den kantonalen Forstdienst bei.

6.3 Projektspezifische Massnahmen

Nummer	Massnahme
--------	-----------

Wald 11	Die Stabilität der an die Rodungsfläche angrenzenden Bäume ist sicherzustellen. Im Aufforstungsbereich gerodeter Flächen mit steilem Terrain sind Massnahmen (Anbringung von Böschungsmatten Kokosfaser oder Holzwolle, Jutenetze, Drahtgitterkonstruktionen, etc.) zur Vermeidung von Erosion zu treffen.
---------	--

Wald 12	Die Aufforstungen der temporär gerodeten Waldflächen im Bereich der Leitungen sind sofort nach Abschluss der Bauarbeiten in den temporär tangierten Waldflächen durchzuführen. Dies, um die Stabilisierung des Hangs in den steileren Bereichen gegen Rutschungen wiederum zu erreichen.
---------	--

Wald 13	Die Schutzmassnahmen für den Erhalt der vier Bäume auf der Parzelle 2430 sind im Detailprojekt mit dem Revierförster abgestimmt auf die Bauarbeiten zu präzisieren.
---------	---

7 Beantragte Bewilligungen

Für das Bauvorhaben werden folgende Bewilligungen beantragt:

- Forstrechtliche Bewilligung (Ausnahmebewilligung für die temporäre Rodung) nach Art. 5 – 7 Waldgesetz (WaG)
- Forstrechtliche Bewilligung (Ausnahmebewilligung für die Unterschreitung des vorgegebenen Waldabstandes) nach Art. 16 und 17 Waldgesetz (WaG).
- Forstrechtliche Bewilligung (Ausnahmebewilligung für die Realisierung einer nicht forstlichen Kleinbaute nach Art. 15 Waldgesetz (WaG)

ANHANG A RODUNGSGESUCH

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: N01 / N07 Neubau von 8SABA, EWA SABA Lützelmurg, Aadorf

Gemeinde(n): Aadorf

Kanton(e): Thurgau

Forstkreis/
Waldabteilung Nr.: 1

Abkürzungen siehe Rodungsformular, Seite 3

1 Beschrieb Rodungsvorhaben

Beschreiben Sie das Rodungsvorhaben in Stichworten.

Mit dem Bau der EWA SABA Lützelmurg werden die gewässerschutzrechtlichen Mängel behoben. Das Strassenabwasser wird mittels neuer Zuleitungen von den bestehenden Oelabscheider Lützelmurg Ost und Oelabscheider Lützelmurg West in die zwei bepflanzten Retentionfilterbecken gepumpt und anschliessend über eine neu zu erstellende Ableitung in die Lützelmurg eingeleitet. Die bestehende Einleitung aus dem Oelabscheider Lützelmurg West wird teilweise erneuert. Für den Bau der Leitungen muss jeweils beidseitig je ein Streifen von ca. 3 m temporär Wald gerodet werden. Es werden daher rund 1'845 m² Wald temporär tangiert.

2 Gesuchsbegründung / Bedarfsnachweis

1) Das Werk muss auf den vorgesehenen **Standort** angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG).

Weshalb kann das Vorhaben nicht an einem anderen Ort ausserhalb des Waldes realisiert werden? Welche Varianten wurden geprüft?

Für den Betrieb der EWA SABA Lützelmurg, Aadorf ist eine Einleitung des gefilterten Abwassers in den Vorfluter (Lützelmurg) notwendig. Da die Lützelmurg im Wald verläuft, ist eine temporäre Rodung unumgänglich.

2) Das Werk muss die Voraussetzungen der **Raumplanung** sachlich erfüllen (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG).

Gibt es entsprechende Unterlagen wie Richt- und Nutzungsplanungen oder Sachpläne und Konzepte, oder sind solche in Bearbeitung?

Es handelt sich um die Entwässerung einer bestehende Nationalstrasse. Gemäss kommunalen Zonenplänen werden die tangierten Waldflächen als Wald ausgewiesen. Da es sich um eine temporäre Rodung handelt, bleibt die Nutzung der Flächen bestehen.

3) Die Rodung darf zu keiner erheblichen **Gefährdung der Umwelt** führen (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Naturereignisse wie Lawinen, Erosionen, Rutschungen, Brände oder Windwürfe aus? Welchen Einfluss hat das Vorhaben auf die bekannten Immissionen wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterung etc.?

Die zu rodende Waldfläche ist kein Schutzwald (ausserhalb von Risikogebieten für Lawinen, Erosion, Rutschungen, Hochwasser oder Sturzprozesse).

4) Es bestehen wichtige Gründe, die das **Interesse** an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Weshalb ist die Realisierung des Vorhabens wichtiger als die Walderhaltung?

Der sichere und wirtschaftliche Betrieb der Nationalstrasse ist ein öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung. Auch die Reinigung des Strassenabwassers und die Sauberhaltung der umliegenden Gewässer sind von öffentlichem Interesse. Die temporär gerodeten Waldflächen werden zudem an Ort und Stelle wieder aufgeforstet.

5) Dem **Natur- und Heimatschutz** ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf Natur und Landschaft aus?

Die gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten, das heisst, temporäre Eingriffe in die Natur und Landschaft werden an Ort und Stelle wiederhergestellt (Wiederaufforstung). Weitere Massnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden in der Umweltnotiz erläutert

separater Bericht

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: N01 / N07 Neubau von 8SABA, EWA SABA Lützelburg, Aadorf

3 Rodungsfläche(n) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkt-Koordinaten (pro Rodungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total Fläche m ²
Aadorf, TG	2710334 / 1263785	2443	Bürgergemeinde Aadorf	540		540
Aadorf, TG	2710429 / 1263690	2472	Schweizerische Eidgenossenschaft - Bundesamt für Strassen ASTRA	808		808
Aadorf, TG	2710398 / 1263633	2430	Verena Brändle-Schmalz	497		497
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
TOTAL				1'845	0	1'845

Rodungsfläche in m²

Frühere Rodungsgesuche (auszufüllen nur bei Rodungen in kantonaler Kompetenz)

Bei Total Rodungsfläche über 5'000 m² ist das BAFU anzuhören (Art. 6 Abs. 2 WaG); zur Rodungsfläche zählen auch die in den letzten 15 Jahren vor der Einreichung des Rodungsgesuchs für das gleiche Werk bewilligten Rodungen, welche ausgeführt wurden oder noch ausgeführt werden dürfen (Art. 6 Abs. 2 lit. b WaV).

Datum	Fläche in m ²
TOTAL	0

1'845
+
0
=
1'845

Massgebliche Rodungsfläche in m²

Frist für Rodung:

4 Ersatzaufforstungsfläche(n) (gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkts-Koordinaten (pro Ersatzaufforstungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Realersatz temporäre Rodung m ² <small>(Art. 7 Abs.1)</small>	Realersatz def. Rodung m ² <small>(Art. 7 Abs.1)</small>	Total Ersatzaufforstungsfläche in m ²
Aadorf, TG	2710334 / 1263785	2443	Bürgergemeinde Aadorf	540		540
Aadorf, TG	2710429 / 1263690	2472	Schweizerische Eidgenossenschaft - Bundesamt für Strassen ASTRA	808		808
Aadorf, TG	2710398 / 1263633	2430	Verena Brändle-Schmalz	497		497
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
Total Ersatzaufforstungsfläche in m²				1'845	0	1'845

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Frist für Ersatzaufforstungsfläche(n):

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben:

5 Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes als Rodungersatz (Art. 7 Abs. 2 Bst a / b WaG)

- a) in Gebieten mit zunehmender Waldfläche b) in Gebieten mit gleichbleibender Waldfläche

Begründung: (warum nicht Realersatz gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG oder warum Ausnahmefall gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG)

Beschrieb der Fläche:

Beschrieb der Massnahme:

Grössenangabe: 2'214 m² Koordinaten /
 im Waldareal ausserhalb Waldareal

Frist für Ersatzmassnahmen:

6 Verzicht auf Rodungersatz (Art. 7 Abs. 3 Bst a / b / c WaG)

Begründung

Rodungsfläche, für welche ein Verzicht (od. Teilverzicht) auf Rodungersatz beantragt wird.

<input type="checkbox"/> Rückgewinnung landwirtschaftliches Kulturland	(Art. 7 Abs. 3 Bst a WaG)	m ²
<input type="checkbox"/> Hochwasserschutz / Gewässerrevitalisierung	(Art. 7 Abs. 3 Bst b WaG)	m ²
<input type="checkbox"/> Erhalt und Aufwertung von Biotopen	(Art. 7 Abs. 3 Bst c WaG)	m ²

7 Der/die Waldeigentümer/in(nen) haben dem Rodungsvorhaben schriftlich zugestimmt

Ja Nein

Der/die Grundeigentümer/in(nen) haben dem Ersatzaufforstungsvorhaben/den Ersatzmassnahmen schriftlich zugestimmt

Ja Nein

Wenn nein, erfolgt Enteignung?

Ja Nein

Bemerkungen, Sonstiges

Hinweis: Bitte Unterschriftenliste(n) der Wald- bzw. Grundeigentümer/innen beilegen

8 Zusätzliche Abklärungen

1. Sind für die betroffenen Waldflächen in den letzten 10 Jahren Bundessubventionen (WaG, LwG) ausgerichtet worden? Ja Nein

Wenn ja: Ist Rückerstattung erfolgt?

Ja Nein

(Hinweis: Rückerstattungspflicht gemäss Art. 29 SuG mit Ausnahme von Bagatellsubventionen)

2. Sind die Bedingungen früherer Rodungsbewilligungen erfüllt? Ja Nein

Wenn nein, Begründung:

9 Gesuchsteller/-in

Name/Vorname bzw. Firma Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Winterthur
Kontaktperson / Telefon Rolf Stadelmann 0584671878
Adresse (Strasse, PLZ, Ort) Grüzefelderstrasse 41, 8404 Winterthur

Ort, Datum Winterthur, 30/09/24

Unterschrift, Stempel

Beilagen:

- Kartenausschnitt 1:25'000 Liste Ersatzaufforstungsflächen bzw. Ersatzmassnahmen
 Detailpläne Unterschriftenliste(n) der Wald- und Grundeigentümer gem. Ziff. 7
 Liste Rodungsflächen

Legende Abkürzungen:

WaG Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0)
WaV Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung; SR 921.01)
SuG Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen + Abgeltungen (Subventionengesetz; SR 616.1)
LwG Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1)
UVPV Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011)

Rodungsgesuch

Kant. Forstdienst

Rodungsvorhaben: N01/ N07 Neubau v. 8 SABA, EWA SABA Lützelburg Aadorf

Nr.: 1312024

10 Zuständigkeit (Art. 6 Abs. 1 WaG) Kanton Bund
Leitbehörde: UVEK
Strasse/Postfach: PLZ/Ort: 3003 Bern Tel.:

11 Verfahren

- Bundesverfahren mit UVP (Art. 12 Abs. 2 UVPV); Anlagetyp gemäss UVPV
 Bundesverfahren ohne UVP
 kant. Verfahren mit UVP und Anhörung BAFU (Art. 12 Abs.3 UVPV; „Sternchenfälle“, Anlagetyp: 11.2, 21.2, 21.3, 21.6, 70.1)
 kant. Verfahren mit oder ohne UVP mit Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 WaG)
 kant. Verfahren ohne Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG)

12 Angaben zum Anteil Nadel-/Laubholz und zur Waldgesellschaft (sofern bekannt)

Anteil Nadelholz auf der zu rodenden Fläche (Abstufung gemäss Landesforstinventar):

- 91 – 100% reiner Nadelwald 11 – 50% gemischter Laubwald
 51 – 90 % gemischter Nadelwald 0 – 10 % reiner Laubwald

Waldgesellschaft Nr.: 9 / 14 / 29e Name: Typischer Lungenkraut-Buchenwald / Typischer Weisseggen-Buchenwald / Zweiblatt-Eschenmischwald mit Weisser Segge

13 Inventare/Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt ganz oder teilweise in einem Inventar/Schutzgebiet von Wenn ja, in welchem?

- | | | |
|----------------------|-----------------------------|--|
| nationaler Bedeutung | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| kantonomer Bedeutung | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| regionaler Bedeutung | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| kommunaler Bedeutung | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |

14 Rechtliche Sicherung des Rodungersatzes (Ziffern 4 und 5)

- Waldareal Grundbuch Reglement Vertrag Leistungsverpflichtung anderes:

15 Wird die Ausgleichsabgabe nach Art. 9 WaG einverlangt? Ja Nein

16 Kantonomer Forstdienst

Die zuständige kantonomere forstliche Behörde hat den Sachverhalt geprüft und nimmt zum Rodungsvorhaben folgendermassen Stellung:

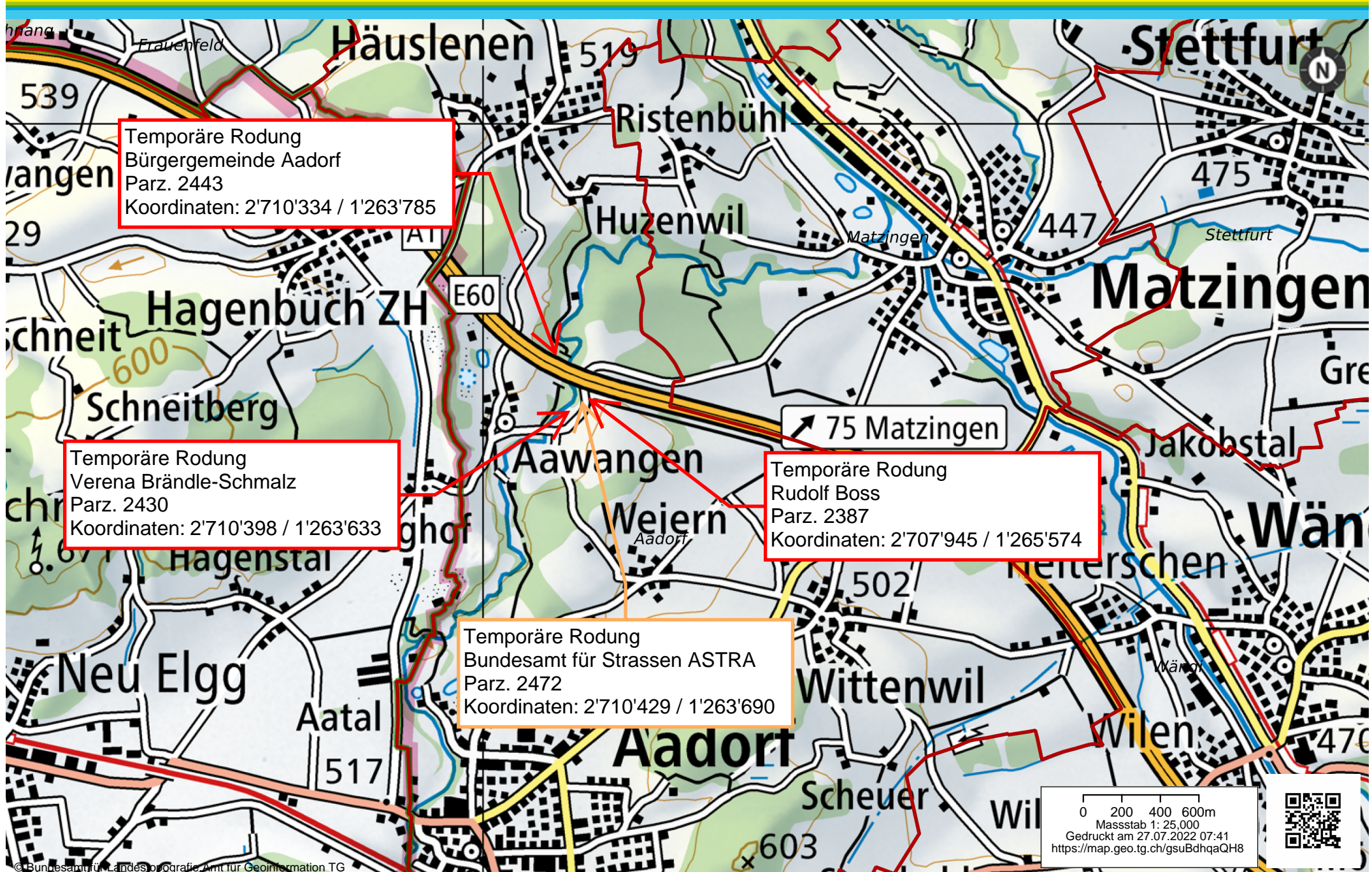
- positiv unter Auflagen und Bedingungen**
 negativ

Sachbearbeiter/-in: Nathalie Pfäffli
Telefonnummer: 0583456288
E-Mail: nathalie.pfaeffli@tg.ch
Ort, Datum: 16. Februar 2024
Unterschrift, Stempel

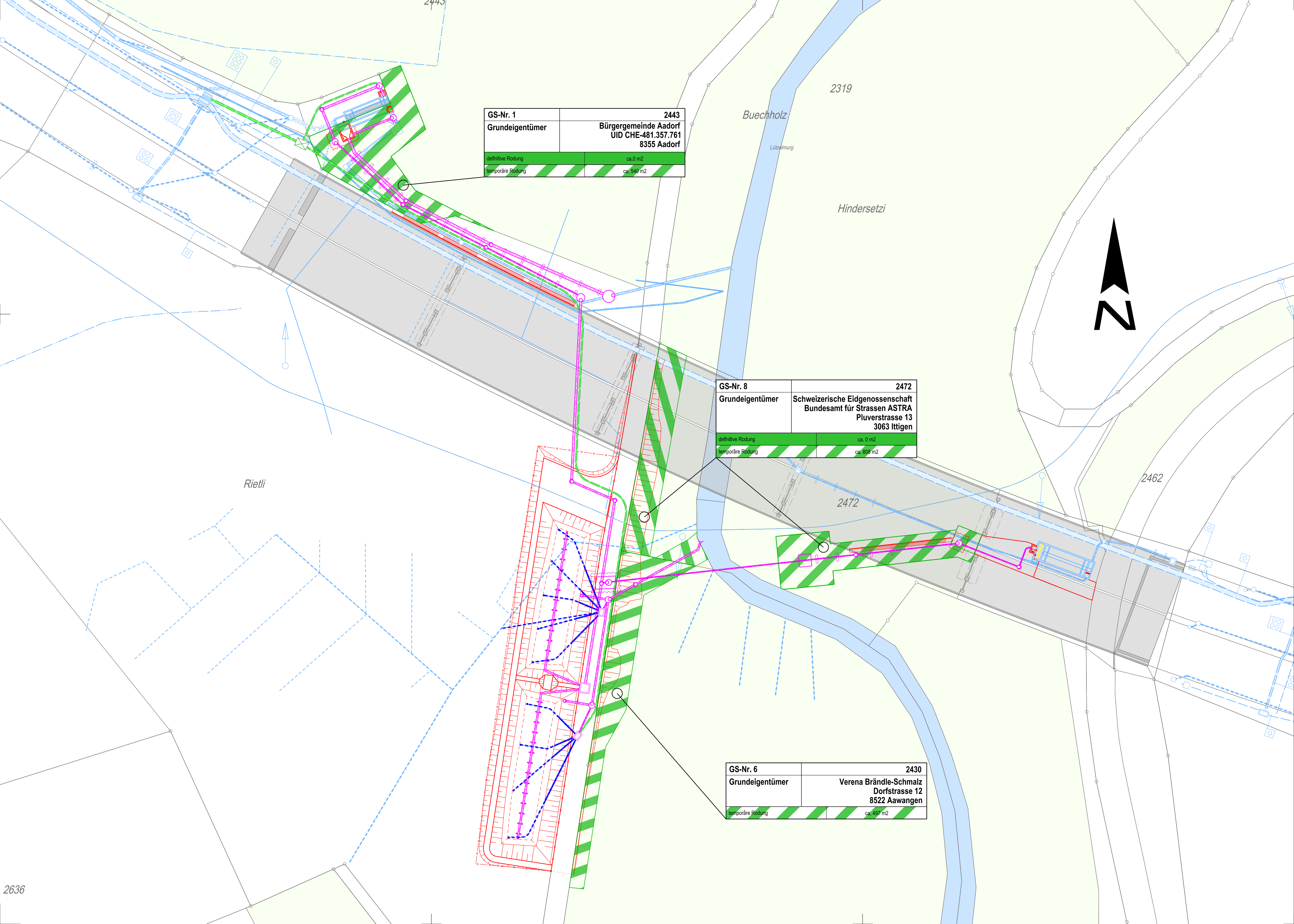


** Die Beurteilung beruht auf einer summarischen Würdigung des Sachverhalts. Wir weisen darauf hin, dass die Sach- und Rechtslage nach der öffentlichen Auflage, unter Berücksichtigung allfälliger Drittinteressen, einer umfassenden Würdigung unterzogen wird und das Ergebnis eines solchen Verfahrens heute nicht vorweggenommen werden kann.

ANHANG B ÜBERSICHTSPLAN 1:25'000



ANHANG C DETAILPLAN RODUNG UND AUFFORSTUNG 1:500



GS-Nr. 1	2443
Grundeigentümer	Bürgergemeinde Aadorf
	UID CHE-481.357.761
	8355 Aadorf
definitive Rodung	ca. 0 m ²
temporäre Rodung	ca. 540 m ²

GS-Nr. 8	2472
Grundeigentümer	Schweizerische Eidgenossenschaft
	Bundesamt für Strassen ASTRA
	Pluverstrasse 13
	3063 Ittigen
definitive Rodung	ca. 0 m ²
temporäre Rodung	ca. 808 m ²

GS-Nr. 6	2430
Grundeigentümer	Verena Brändle-Schmalz
	Dorfstrasse 12
	8522 Aawangen
temporäre Rodung	ca. 437 m ²

Legende

- Bestand**
- Bestand
 - - - Gemeindegrenze
 - Gewässer
 - Wald
 - Böschung

- Projekt SABA**
- Projekt
 - Entwässerungsleitung SABA
 - Sickerleitung SABA
 - Elektroleitung SABA

- Rodungen**
- temporäre Rodung im Kanton Thurgau

GS-Nr. XX	Referenznummer	1364
Grundeigentümer		XXX

Referenznummer	Gemeinde
1	Aadorf

Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra		Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Strassen ASTRA	
Mappe 01		Nationalstrassen	
Strassen-Nr.		N01	
Autobahnklasse		48	
1		 EU-Strassen-Nr. E60	
Projektphase		Ausführungsprojekt	
N01 SABA Lützelmurg Strassenabwasserbehandlungsanlagen Effretikon – Kantonsgrenze ZH / TG EWA SABA Lützelmurg Aadorf Detailplan Rodung und Aufforstung			
Kanton / Gemeinde: TG / Aadorf		Projekt-Nr. / TDCost-Nr.	
Projektkurzbezeichnung		180038	
N01-N07 SABA		RBBS	
Inventarobjekt-Nr.	Unterhaltskilometer	339.180 - 340.970	
01.01.48.311.00			
Projektverfasser IG ilu / B&H c/o ilu AG Zentralstr. 2a 8610 Uster 		Plan-Nr. (PV) 6838.33_0038 Plan-Nr. (ASTRA) N01N07_AP_SABA_Lützelmurg_Dok-13_Bellage-m5_Rodung Format: 45 / 84 Massstab: 1:500 Erstellt: MAHA Dat.: 30.04.2024 Gepr.: UGU Plottfile:	
Projektleitung Bundesamt für Strassen ASTRA Filiale Winterthur Grüzfeldstrasse 41, 8404 Winterthur		Geprüft: Eingang ASTRA: Freigabe ASTRA:	
		Kz.: Funktion: Kurzzeichen SGV: Kurzzeichen:	

ANHANG D UNTERSCHRIFTEN EIGENTÜMER

N01 / N07 Neubau von 8 SABA Strassenabwasserbehandlungsanlagen

Effretikon – Kantonsgrenze ZH / TG

EWA SABA Lützelburg, Aadorf

Ausführungsprojekt

Unterschriften zum Rodungsgesuch

Die unterzeichnenden Wald-/Grundeigentümer sind mit den Rodungen gemäss Rodungsgesuch einverstanden:

Gemeinde	Parzellen-Nr.	Eigentümer
Aadorf, TG	2443	Bürgergemeinde Aadorf ✓
Aadorf, TG	2472	Bundesamt für Strassen ASTRA
Aadorf, TG	2430	Verena Brändle-Schmalz

Bürgergemeinde Aadorf

Name:

Engelke Seman

Ort, Datum:

Aadorf, 14.3.2024

Stempel, Unterschrift:

[Handwritten signature]

Bürgergemeinde
Aadorf

Privat: Frau Verena Brändle-Schmalz

Ort, Datum:

Unterschrift:

Bundesamt für Strassen ASTRA

Name:

Ort, Datum:

Stempel, Unterschrift:

N01 / N07 Neubau von 8 SABA

Strassenabwasserbehandlungsanlagen **INGEGANGEN** 07. Feb. 2024

Effretikon – Kantonsgrenze ZH / TG

EWA SABA Lützelburg, Aadorf

Ausführungsprojekt

Unterschriften zum Rodungsgesuch

Die unterzeichnenden Wald-/Grundeigentümer sind mit den Rodungen gemäss Rodungsgesuch einverstanden:

Gemeinde	Parzellen-Nr.	Eigentümer
Aadorf, TG	2443	Bürgergemeinde Aadorf
Aadorf, TG	2472	Bundesamt für Strassen ASTRA
Aadorf, TG	2430	Verena Brändle-Schmalz

Bürgergemeinde Aadorf

Name:

Ort, Datum:

Stempel, Unterschrift:

Privat: Frau Verena Brändle-Schmalz

Ort, Datum:

Unterschrift:

Bundesamt für Strassen ASTRA

Name:

Ort, Datum:

Stempel, Unterschrift:

Bundesamt für Strassen
Land- und Rechtserwerb
Grüzefeldstrasse 41
8004 Winterthur

N01 / N07 Neubau von 8 SABA Strassenabwasserbehandlungsanlagen

Effretikon – Kantonsgrenze ZH / TG

EWA SABA Lützelmurg, Aadorf

Ausführungsprojekt

Unterschriften zum Rodungsgesuch

Die unterzeichnenden Wald-/Grundeigentümer sind mit den Rodungen gemäss Rodungsgesuch einverstanden:

Gemeinde	Parzellen-Nr.	Eigentümer
Aadorf, TG	2443	Bürgergemeinde Aadorf
Aadorf, TG	2472	Bundesamt für Strassen ASTRA
Aadorf, TG	2430	Verena Brändle-Schmalz

Bürgergemeinde Aadorf

Bundesamt für Strassen ASTRA

Name:

Name:

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Stempel, Unterschrift:

Stempel, Unterschrift:

Privat: Frau Verena Brändle-Schmalz

Ort, Datum:

Aadorf, TG, 19.3.24

Unterschrift:

V. Brändle